

Stadt Pasewalk



25. partielle Änderung des Flächennutzungsplanes

im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan
Nr. 67/24 „Gewerbegebiet Krugsdorfer Damm“

ENTWURF

Begründung

Fassung 10.09.2025

Planungshoheit: Stadt Pasewalk
Haußmannstraße 85
17309 Pasewalk

Planverfasser: BPM Ingenieurgesellschaft mbH
Büro Rostock
Erich-Schlesinger-Straße 25
18059 Rostock

Projekt-Nr.: 10-24-209



Prüf- und Freigabevermerke

Version	Erstellt von	Bearbeitet von	Qualitäts-sicherung	Datum	Beschreibung
0.0	kly	tla	dge	10.09.2025	Entwurf



Inhaltsverzeichnis

Rechtliche Grundlagen	5
1 Vorbemerkung.....	6
1.1 Planungserfordernis	6
1.2 Verfahren.....	8
1.3 Inhalt und Ziele der Planung.....	9
2 Plangebiet.....	10
2.1 Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches	10
3 Übergeordnete Planungen	13
3.1 Landesraumentwicklungsprogramm (LEP M-V).....	13
3.2 Regionale Raumentwicklungsprogramme (RREP)	16
3.3 Informelle Planungen.....	17
3.4 Sonstige Bindungen/Planungen.....	18
4 Gegenstand der partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes	19
5 Erschließung	21
5.1 Verkehrserschließung.....	21
5.2 Trink- und Löschwasserversorgung, Abwasser- und Abfallbeseitigung.....	21
5.3 Niederschlagswasser	22
5.4 Stromversorgung und Netzeinspeisung	22
6 Umweltbelange.....	23
7 Zusammenfassung	27
8 Verweise	28



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebietes (1).....	10
Abbildung 2: Geltungsbereich (schwarz gestrichelt) mit Luftbild (2)	11
Abbildung 3: Änderungsbereich im rechtskräftigen FNP Pasewalk (6) (Ausschnitt, nicht lagegenau).....	19

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Flächenbilanz	20
--------------------------	----



Rechtliche Grundlagen

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist
- **Raumordnungsgesetz (ROG)** vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist
- **Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 Fundstelle GVOBl. M-V 2015, S. 344, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130)
- **Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LWaldG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794)
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist
- **Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023)** vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert worden ist



1 Vorbemerkung

1.1 Planungserfordernis

Die Bundesregierung hat das Ziel formuliert, Deutschland bis zum Jahr 2045 treibhausgasneutral zu entwickeln. Bereits bis 2030 soll der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch auf 80 % steigen. Hierfür werden rund 600 TWh Strom aus erneuerbaren Energien benötigt – mehr als doppelt so viel wie im Jahr 2022 erzeugt wurde (1).

Um dieses Ziel zu erreichen, sind ambitionierte Ausbauziele festgelegt: bis 2030 sollen 115 GW Windenergie an Land, 30 GW Windenergie auf See und 215 GW Photovoltaik installiert werden. Diese Entwicklung macht eine deutlich höhere Flexibilität im Energiesystem erforderlich. Neben dem europaweiten Netzausbau und der Stärkung des Strombinnenmarktes kommt dabei insbesondere Stromspeichern eine zentrale Bedeutung zu (1).

Batteriespeicher übernehmen in diesem Zusammenhang eine Schlüsselrolle. Sie können Strom aus Photovoltaik- und Windkraftanlagen aufnehmen, wenn ein Überangebot besteht, und diesen bei höherem Bedarf wieder einspeisen. Damit tragen sie zur Netzstabilität, Versorgungssicherheit und zur Reduzierung der Abregelung von erneuerbaren Energien bei. Batteriespeicher leisten somit einen wichtigen Beitrag, um die Grundlastfähigkeit erneuerbarer Energien zu verbessern und die Emissionsintensität des Stromsystems insgesamt zu verringern.

Auch auf Landesebene wird dieser Ansatz verfolgt: In Mecklenburg-Vorpommern wird der Bau und Betrieb von Batteriespeicheranlagen ausdrücklich gefördert. Ziel ist es, die Integration der hohen Einspeisemengen aus erneuerbaren Energien – insbesondere aus Windkraft – in das Netz zu ermöglichen und die Energieziele des Landes zu erreichen. Batteriespeicher werden dort als zentrales Element der Energiewende betrachtet.

Die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien (hauptsächlich Windenergie- und Solaranlagen) ist tages- und witterungsabhängig, sodass eine nicht ständige und unregelmäßige Einspeisung ins Netz erfolgt. Das Zwischenspeichern von Strom in Batteriespeichern ist somit ein wesentlicher Aspekt bei der Gestaltung der Energiewende.

Parallel dazu wächst bundesweit die Nachfrage nach digitaler Infrastruktur und Rechenzentren. Treiber sind die zunehmende Digitalisierung, die Entwicklung Künstlicher



Intelligenz und die wachsende Digitalwirtschaft. Deutschland gehört mit über 2.000 Rechenzentren, rund 2.700 MW IT-Leistung und einem der größten Internetknoten Europas zu den führenden Standorten. Die Rechenzentrumskapazitäten haben sich seit 2010 mehr als verdoppelt und sollen bis 2030 weiter deutlich steigen. Effizienzsteigerungen allein reichen nicht aus, weshalb neue Rechenzentren erforderlich sind, um die Versorgung mit Rechenleistung langfristig sicherzustellen (2).

Die Verbindung beider Themen – Energiewende und Digitalisierung – ist für die vorliegende Planung von besonderer Bedeutung. Mit der Entwicklung des Plangebiets wird die Errichtung einer Batteriespeicheranlage ermöglicht, die zur Integration erneuerbarer Energien beiträgt. Gleichzeitig wird Raum für ein Rechenzentrum geschaffen, das den steigenden Bedarf an Rechenleistung decken und perspektivisch vollständig mit erneuerbaren Energien betrieben werden soll. Durch diese Kopplung wird einerseits die Versorgungssicherheit des Stromnetzes gestärkt, andererseits die Grundlage für eine nachhaltige digitale Infrastruktur geschaffen.

Die Flächen befinden sich derzeit im planungsrechtlichen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB. Zur Schaffung von Baurecht bedarf es für das Plangebiet einen Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 1 BauGB.

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer solchen Anlage geschaffen werden. Das Plangebiet mit einer Fläche von ca. 14,3 ha umfasst anteilig das Flurstück 37/2, 38/7, 39/3 und 42/1 der Flur 13 der Gemarkung Pasewalk auf dem Gebiet der Stadt Pasewalk.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB sind, sobald die geordnete städtebauliche Entwicklung dies erfordert, durch die Städte und Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen. Mit der Ausweisung eines Gewerbegebietes im Sinne von § 8 Abs. 2 BauNVO – Zweckbestimmung „Batteriespeicheranlage“ sowie „Datencenter“ sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der Batteriespeicheranlage mit Datencenter geschaffen werden. Zugelassen werden sollen Batteriespeicheranlagen und das Rechenzentrum, sowie sämtliche für den Betrieb erforderliche Nebenanlagen. Die Ausweisung als Gewerbegebiet entspricht nur anteilig der Vorgabe des Flächennutzungsplanes als Landwirtschaftsfläche.



1.2 Verfahren

Der Stadtvertretung der Stadt Pasewalk hat in seiner Sitzung am 10.10.2024 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 67/24 für die „Gewerbegebiet Krugsdorfer Damm“ (Beschluss Nr. 030/2024) sowie die 25. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen (Beschluss Nr. 029/2024). Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im zweistufigen Regelverfahren gemäß §§ 3-4 BauGB mit Begründung und Umweltprüfung, welche in Form eines Umweltberichtes der Begründung als gesonderter Teil beigelegt wird. Nach § 8 Abs. 2 BauGB sollen sich Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan entwickeln. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll gleichzeitig der Flächennutzungsplan partiell als 25. Änderung im Parallelverfahren geändert werden (§ 8 Abs. 3 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 1 BauGB fand im Zeitraum vom 17.02.2025 bis zum 21.03.2025 statt. Im Anschluss an die frühzeitige Beteiligung wurden die eingegangenen Anregungen und Hinweise sorgfältig geprüft und fachlich bewertet.

Mit Erweiterung der geplanten Anlage beschließt die Stadtvertretung der Stadt Pasewalk am 24.07.2025 die Änderung der Bezeichnung des B-Planes in „Gewerbegebiet Krugsdorfer Damm“ sowie die Erweiterung des Geltungsbereiches. Der bisherige Geltungsbereich auf dem Flurstück 37/2, Flur 13, Gemarkung Pasewalk mit ca. 2,5 ha erweitert sich damit in südwestliche und nördliche Richtung auf die Flurstücke 39/3, 38/7 und 42/1 mit anschließend insgesamt ca. 15,4 ha. Die Kapazität der Anlage steigt damit von 250 MW/500 MWh auf 500 MW/1 GWh. Ebenso soll mit der Erweiterung des Geltungsbereiches Planungsrecht für ein Datencenter geschaffen werden. Die erneute frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist erneut durchzuführen.

Die erneute frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 und 4 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 28.07.2025 bis 29.08.2025. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden dokumentiert und abgewogen. Es wurden folgende Ergänzungen und Anpassungen in den Planunterlagen vorgenommen:

Teil A Planzeichnung:

- Verkleinerung Geltungsbereich
- nachrichtliche Übernahme Bodendenkmal



02 Begründung mit Anlagen

- fachliche Qualifizierung der Begründung und des Umweltberichtes

Mit Beschluss der Offenlage soll zugleich die Verkleinerung des Geltungsbereiches von 15,4 ha auf 14,3 ha beschlossen werden.

1.3 Inhalt und Ziele der Planung

Mit einem vorbereitenden Bauleitplan soll die Ausweisung von Bauflächen nach § 5 Abs. 2 BauGB erfolgen, aus der sich die Festsetzungen des verbindlichen Bauleitplanes ableiten lassen.

Der Planänderungsbereich ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (2015) als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Diese Darstellung entspricht der angestrebten Nutzung der Fläche nicht und soll deshalb geändert werden.

Durch die Ausweisung einer gewerblichen Baufläche gemäß § 8 Abs. 2 BauNVO sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen einer Batteriespeicheranlage und eines Datencenter geschaffen werden. Zugelassen werden sollen Batteriespeicheranlage und das Rechenzentrum, sowie sämtliche für den Betrieb erforderliche Nebenanlagen.

Beibehalten wird der Abstraktionsgrad des gültigen Flächennutzungsplanes.

Im Geltungsbereich sind verschiedene bauliche Nutzungen geplant: ein Gewerbegebiet für die Batteriespeicheranlagen, ein Gewerbegebiet für das Datencenter sowie eine Verkehrsfläche für Zu- und Ausfahrten.



2 Plangebiet

2.1 Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches

Das Plangebiet befindet sich im Südosten Mecklenburg-Vorpommerns. Westlich des Plangebiets, in ca. 250 m Entfernung, liegt das Umspannwerk Pasewalk. Die nächstgelegenen Gemeinden sind die Gemeinde Krugsdorf etwa 1,8 km nördlich und die Gemeinde Polzow etwa 500 m östlich.

Der Geltungsbereich hat bei einer Nord-Süd-Ausdehnung von max. ca. 550 m und einer Ost-West-Ausdehnung von etwa 300 m eine Größe von etwa 14,3 ha. Das Plangebiet ist unbebaut und wird überwiegend landwirtschaftlich als Intensivacker genutzt. Östlich grenzt die Kreisstraße 91 VG unmittelbar an den Geltungsbereich an. Das Flächenrelief ist eben und das Gelände weist eine Höhe von etwa 17,5 m bis 22,5 m NHN auf.

Einen Überblick über die Lage des Plangebiets innerhalb der Stadt Pasewalk gibt die nachfolgende Abbildung 1.



Abbildung 1: Lage des Plangebietes (1)



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Fläche von ca. 14,3 ha umfasst anteilig die Flurstücke 37/2, 38/7, 39/3 und 42/1, der Flur 13 in der Gemarkung Pasewalk. Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch das Flurstück 43/1 (Bahnstrecke),
 - im Osten durch die Flurstücke 36/2 und 35/4 (Kreisstraße 91 VG) und darüber hinaus das Flurstück 31/2 sowie durch den angrenzenden Wald,
 - im Westen und Süden in Abstimmung mit der Stadt Pasewalk und Flächeneigentümer.



Abbildung 2: Geltungsbereich (schwarz gestrichelt) mit Luftbild (2)



Laut § 19 oder § 20 NatSchAG M-V befinden sich im Geltungsbereich keine gesetzlich geschützten Biotope. Das Landschaftsbild im Umfeld des Plangebietes ist durch intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen, die durch punktuelle und lineare Landschaftselemente durchsetzt sind, und einem Nadelmischwald geprägt. Die Erschließung des Gebietes erfolgt im Einklang mit den bestehenden Planungs- und Nutzungsvorgaben.

Die Standortauswahl erfolgte unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, politischer, städtebaulicher und ökologischer Aspekte. Wesentlich für die Standortauswahl ist die Nähe zum Umspannwerk. Die verkehrliche Erschließung ist durch die Anbindung an die Kreisstraße 91 VG, welche über die B104 erreichbar ist, gesichert. Die Flächenverfügbarkeit ist durch Grundstücksmietverträge gesichert. Der nicht überplante Bereich der restlichen Flurstücke bleibt weiterhin der aktuellen Nutzung überlassen.



3 Übergeordnete Planungen

Bauleitpläne sind grundsätzlich den Zielen der Raumordnung anzupassen. Gemäß § 2 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) ist die Daseinsvorsorge nachhaltig zu sichern, ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und die Innovationen zu unterstützen, Entwicklungspotenziale zu sichern und die Ressourcen nachhaltig zu schützen sowie die räumlichen Voraussetzungen für eine umweltverträgliche Energieversorgung und den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen.

In diesem Zusammenhang sind aktuelle Entwicklungen im Kontext des Ausbaus der erneuerbaren Energien bedeutsam. Das überragende öffentliche Interesse von Energiespeicheranlagen wird im § 11c EnWG hervorgehoben: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit.“

3.1 Landesraumentwicklungsprogramm (LEP M-V)

Das Landesraumentwicklungsprogramm, vom 27.05.2016, stellt die Stadt Pasewalk als Mittelzentrum mit Entwicklungspotenzial für Gewerbe und Gebiet im ländlichen Raum dar (3).

Bezüglich der Energieversorgung ist im LEP M-V 2016 folgende Begründung maßgebend unter 5.3 Energie:

„(2) Bei Planungen und Maßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energien, die zu erheblichen Beeinträchtigungen naturschutzfachlicher Belange führen, ist zu prüfen, ob rechtliche Ausnahmeregelungen aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses angewendet werden können (Z).“ (S. 70)

„(13) Maßnahmen zur Speicherung erneuerbarer Energien, die technologisch ausgereift sind oder als zukünftige Pilot- und Demonstrationsvorhaben realisiert werden können, sollen in geeigneter Weise unterstützt werden. Zur Unterstützung der Energiewende sollen auch die unterirdischen Speicherpotenziale für Energie genutzt werden.“ (S. 72)

Demnach liegt der Fokus dabei auf der Schaffung einer Infrastruktur, die es ermöglicht, den Anteil erneuerbarer Energien wie Wind- und Solarenergie erheblich zu erhöhen. Gleichzeitig sollen Technologien zur Speicherung und Verteilung dieser Energien ausgebaut werden, um die Netzstabilität sicherzustellen und Lastspitzen besser zu bewältigen. Diese Strategie unterstützt sowohl die nationalen Klimaziele als auch die regionale wirtschaftliche Entwicklung durch Investitionen in innovative Energietechnologien.



Darüber hinaus sind folgende Aussagen unter 6.1.3 für das Vorhaben relevant:

„(1) Die Böden sind als Lebensgrundlage und zum Schutz des Klimas in ihrer Leistungs- und Funktionsfähigkeit zu sichern. (Z) Sie sollen vor Schadstoffeinträgen und insbesondere Schadstoffakkumulation geschützt werden. Die klimaschädliche Degradierung von Moorböden, der Humusverlust und die Bodenerosion, die Bodenversiegelung und -verdichtung sollen auf ein Minimum reduziert werden. Die Natur- und Kulturgeschichte sollen erhalten werden.“ (S. 86)

Das Plangebiet liegt in einem Vorbehaltsgebiet für Tourismus. Laut Programmsatz 4.6 (4) des LEP M-V (2016) und Programmsatz 3.1.3(1) des RREP VP (2010) ist diese Fläche für die Förderung des Tourismus vorgesehen. Der Bau des Batteriespeichersystems muss sicherstellen, dass touristische Aktivitäten nicht wesentlich beeinträchtigt werden und landschaftliche Reize erhalten bleiben.

Gemäß den Kriterien zur Festlegung von Vorbehaltsgebieten Tourismus ist davon auszugehen, dass die Einstufung als Teil des Vorbehaltsgebiets primär auf die Zugehörigkeit zur touristisch geprägten Stadt zurückzuführen ist – nicht jedoch auf eine eigenständige touristische Funktion des betrachteten Bereichs. Zudem befindet sich das Plangebiet am Rand des Vorbehaltsgebietes. Gemäß Umweltbericht, Kap. 6 hat das Plangebiet sowie die Umgebung aufgrund des landwirtschaftlichen Umfelds, der Straßennähe sowie der Nähe zum Umspannwerk keine besondere Funktion für die landschaftsgebundene Erholung und Tourismus.

Die vorliegende Planung liegt gemäß der Karte des LEP M-V (2016) ebenfalls in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Nach Programmsatz 4.5 (3) des LEP M-V (2016) soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und- stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dennoch ist die Errichtung von Infrastrukturprojekten wie des Batteriespeichersystems sowie des Datencenters unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Interessen möglich.

Die Festlegungen der Landesplanung werden durch die jeweilige Regionalplanung konkretisiert. Gemäß Regionalem Raumentwicklungsprogramm für die Planungsregion Vorpommern befindet sich die Planung außerhalb des Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft.

Laut Karte des LEP M-V (2016) kreuzt ein Vorbehaltsgebiet für Leitungen die vorliegende Planung. Nach Programmsatz 5.3 (8) wird diesem Gebiet zur Errichtung und dem Betrieb von



Leitungen für den Netzausbau von Pasewalk nach Lubmin ein besonderes Gewicht beigemessen.

Das Vorhaben steht dem geplanten Netzausbau nicht entgegen.

„In den vergangenen zwei Jahrzehnten hat Mecklenburg-Vorpommern einen tiefgreifenden Strukturwandel vollzogen. Die Wirtschaftsstrukturen sind heute moderner und leistungsfähiger als früher. Nach wie vor wird jedoch mehr Wertschöpfung und hochwertige Beschäftigung im Land benötigt, vor allem durch Wachstum des verarbeitenden Gewerbes, um so höhere Einkommen zu ermöglichen.“ (S. 14)

Bezüglich der Entwicklung von Gewerbevlächen ist auch im LEP folgende Begründung unter 4.3.1 Flächenvorsorge für Industrie- und Gewerbeansiedlungen mit landesweiter Bedeutung:

„**(1)** Die Standortoffensive zur Schaffung attraktiver großer zusammenhängender Industrie- und Gewerbevlächen als Voraussetzung für eine erfolgreiche Ansiedlungspolitik soll fortgesetzt und weiterentwickelt werden.“ (S. 50)

„**(6)** Die industriellen und gewerblichen Großstandorte sollen vorrangig für flächenintensive Unternehmensansiedlungen zur Verfügung gestellt werden. Die Ansiedlungen sollen eine regionale, überregionale bzw. landesweite Bedeutung aufweisen, in hohem Maße qualifizierte Arbeitsplätze zur Verfügung stellen und zu einer zukunftsfähigen regionalen Entwicklung beitragen.“ (S. 50)

Der Bau und Betrieb von Datencentern sowie die Ansiedlung weiterer Unternehmen, die von kostengünstiger regenerativer Wärme profitieren, schaffen neue Arbeitsplätze. Darüber hinaus kann die Nutzung der Abwärme die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen erheblich verringern. Der erwartete Beitrag zur Gewerbesteuer wird einen nachhaltigen und bedeutenden Beitrag zur lokalen Wirtschaft leisten und die Wertschöpfung in der Region langfristig sichern.

Das Vorhaben stimmt mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung überein.



3.2 Regionale Raumentwicklungsprogramme (RREP)

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm für die Planungsregion Vorpommern ist seit dem 20. August 2010 in Kraft. Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern wurde einmal am 08. Oktober 2013 und ein zweites Mal am 17. Oktober 2023 rechtsverbindlich geändert. Beide Änderungen betreffen Festlegungen zu den Windenergien (4). Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern wird aktuell fortgeschrieben. Die Gesamtfortschreibung umfasst die Aktualisierung der raumordnerischen Festlegungen des RREP VP 2010 sowie der zweiten Änderung. Zudem wird der Geltungsbereich auf die Ämter Jarmen-Tutow und Peenetal/Loitz erweitert. Die 1. Beteiligungsstufe gemäß § 9 Abs. 1 ROG fand bis 07.10.2024 statt (7). Eine Verbindlichkeit liegt bis zum Inkrafttreten des Planwerkes nicht vor.

Nach dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm liegt das Plangebiet innerhalb eines Tourismusentwicklungsraumes. Ausgehend von den Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung formuliert der Regionale Planungsverband Vorpommern gemäß **3.1.3 Tourismusräume** folgende Grundsätze der Regionalentwicklung:

„(6) Die Tourismusentwicklungsräume sollen unter Nutzung ihrer spezifischen Potenziale als Ergänzungsräume für die Tourismusschwerpunkträume entwickelt werden. Der Ausbau von weiteren Beherbergungseinrichtungen soll möglichste an die Schaffung bzw. das Vorhandensein touristischer Infrastrukturangebote oder vermarkungsfähiger Attraktionen und Sehenswürdigkeiten gebunden werden.“ (S. 25)

Darüber hinaus ist für den Bebauungsplan der Punkt **6.5 Energie** relevant:

„(1) In allen Teilen der Planungsregion ist eine bedarfsgerechte, zuverlässige, preiswerte, umwelt- und ressourcenschonende Energieversorgung zu gewährleisten.“ (S. 105)

„(5) Durch Maßnahmen zur Energieeinsparung, zur Erhöhung der Energieeffizienz und der Nutzung regenerativer Energieträger soll die langfristige Energieversorgung sichergestellt und ein Beitrag zum globalen Klimaschutz geleistet werden.“ (S. 106)

„(6) An geeigneten Standorten sollen die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger bzw. die energetische Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen und Abfällen geschaffen werden.“ (S. 106)



Das Plangebiet liegt im Vorbehaltsgebiet für Tourismus (Tourismusentwicklungsraum). Durch das Vorhaben sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die Verkehrsentwicklung und Lärmimmissionen zu erwarten.

Zusätzlich sind für die relevanten Aspekte des Gewerbes und der Industrie folgende Punkte zu beachten:

„(9) Bei größeren Baulandausweisungen ist eine Kooperation benachbarter Gemeinden anzustreben. Insbesondere bei der Ausweisung und Nutzung von Gewerbegebieten soll eine verstärkte Abstimmung und interkommunale Zusammenarbeit zwischen Gemeinden erfolgen.“ (S. 46)

„(2) Für die Ansiedlung von flächenintensiven Gewerbe- und Industriebetrieben werden in „Gewerbe- und Industriegebiet Pasewalk“ die landesweit bedeutsamen gewerblichen und industriellen Großstandorte festgelegt und entwickelt.“ (S.49)

Ein differenziertes Angebot an gewerblichen Bauflächen soll zur wirtschaftlichen Entwicklung der Region beitragen und die unterschiedlichen Anforderungen von kleinen, mittleren und großen Unternehmen ausgleichen. Hierfür stehen in bestehenden Gewerbe- und Industriegebieten ausreichend Flächenpotenziale zur Verfügung. Die Ansiedlung vorrangig arbeitsplatzintensiver Betriebe soll insbesondere die wirtschaftlichen Zentren Vorpommerns stärken. Räumlich gebündelte Flächenangebote fördern Synergieeffekte und unterstützen einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden – unter Berücksichtigung von Stadt-Umland-Zusammenhängen. Auch die Entwicklung der Hafenstandorte kann weitere Impulse liefern.

Das beabsichtigte Vorhaben steht den Zielen und Grundsätzen der Regionalplanung nicht entgegen.

3.3 Informelle Planungen

Fortschreibung Integriertes Stadtentwicklungskonzept Stadt Pasewalk 2015

Für die Stadt Pasewalk liegt eine Fortschreibung des ISEK aus dem Jahr 2015 vor. Eines der städtebaulichen Ziele für die Grundfunktionen in der Stadt bezieht sich auf die technische und verkehrliche Infrastruktur. Dem untergeordnet ist die zukunftsfähige technische Infrastruktur (Energieversorgung, Wärmeversorgung, moderne Kommunikationssysteme). Der Bau einer Batteriespeicheranlage mit Datencenter kommt somit dem Ziel der Energieversorgung nach.



Wohnungsmarktstrategie und Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) für die Stadt Pasewalk 2023

In der Wohnungsmarktstrategie und der Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes für die Stadt Pasewalk, erschienen im Jahr 2023, ist Gewerbe als wesentliches Handlungsfeld der städtebaulichen Planung ausgewiesen. Ziel ist es, den regional bedeutsamen Wirtschaftsstandort Pasewalk zu stärken und zukunftsfähig weiterzuentwickeln. Dies soll insbesondere durch die Ausweisung innovativer, funktional gut integrierter Gewerbegebiete erreicht werden. Darüber hinaus ist der Ausbau regenerativer Energien ein konkretes Handlungsziel. Das Vorhaben der Errichtung von Batteriespeicheranlagen und eines Datencenters trägt zu diesen Zielen bei und verfolgt somit das Leitbild der Stadt Pasewalk.

Insofern stellt die Planung keiner im ISEK definierten Maßnahme entgegen.

3.4 Sonstige Bindungen/Planungen

Schutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich gemäß §§ 23-30 BNatSchG vollständig außerhalb von Schutzgebieten nach Naturschutzrecht sowie außerhalb von Natura 2000-Gebieten. An das Plangebiet angrenzend befindet sich kein Naturschutzgebiet. Der Vorhabenstandort befindet sich nicht in der Nähe eines Natura 2000-Gebietes. Das Landschaftsschutzgebiet LSG_042 „Pasewalker Kirchenforst“ und das Flächennaturdenkmal FND_36 „Feuchtwiese am Pasewalker Kirchenforst“ liegen über 1,4 Kilometer südwestlich des Vorhabens. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. Nähere Ausführungen dazu sind im Umweltbericht zu finden.

Sonstige Schutzgebiete werden vom Planvorhaben nicht berührt. Zusätzlich zum Umweltrecht sind Bindungen aufgrund sonstiger Rechtsbereiche gegenwärtig nicht bekannt.



4 Gegenstand der partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Geltungsbereich der partiellen Änderung ist im zu ändernden rechtskräftigen Flächennutzungsplan (2015) als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt (s. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Die Überlagerung des Geltungsbereiches mit dem FNP (2015) ist nicht lagegenau. Im Realbestand befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches ausschließlich Ackerland. Er befindet sich am östlichen Rand der Stadt Pasewalk an der Kreisstraße 91 VG, am Abzweig der Bundesstraße 104 in Richtung Kurgsdorf. Im Osten, Süden und Westen begrenzt durch eine Landwirtschaftsfläche. Ebenfalls im Westen befindet sich in 250 m Entfernung das Umspannwerk Pasewalk.

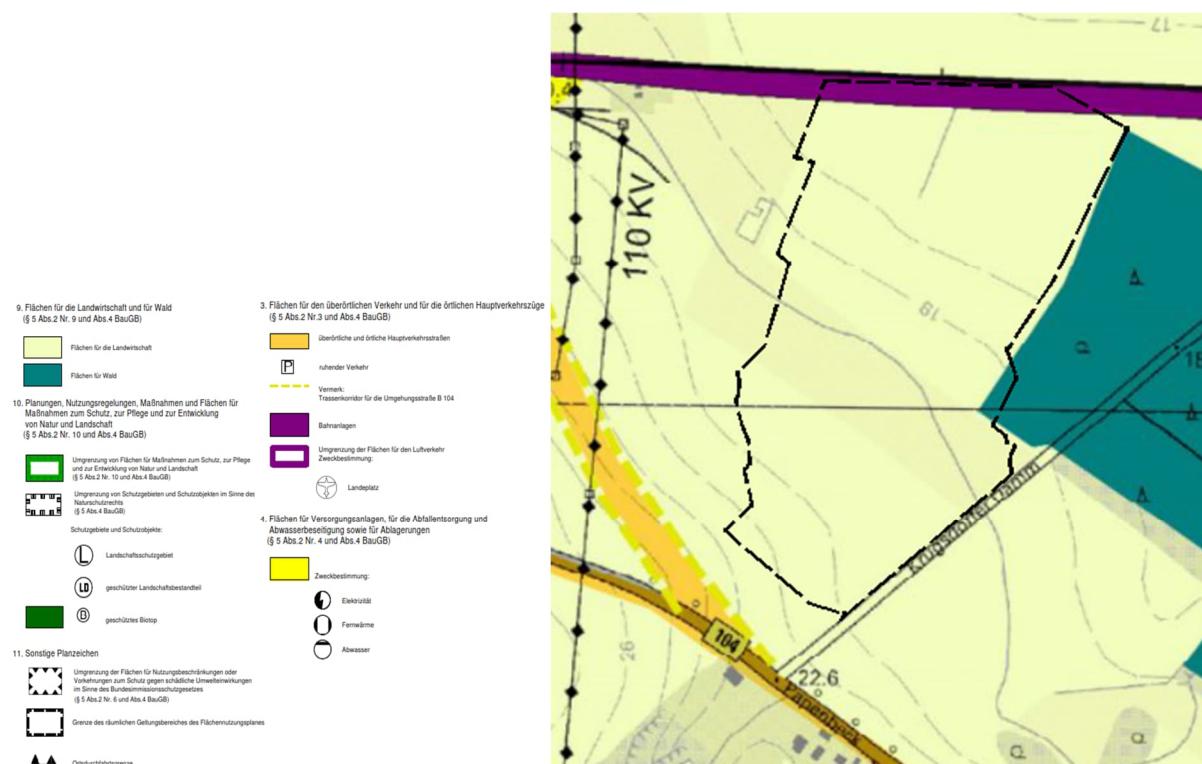


Abbildung 3: Änderungsbereich im rechtskräftigen FNP Pasewalk (6) (Ausschnitt, nicht lagegenau)

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für das geplante Gewerbegebiet wird der Geltungsbereich der 25. partiellen Änderung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO als gewerbliche Baufläche (G) mit der Zweckbestimmung „Batteriespeicheranlage und Datencenter“ dargestellt. Der Geltungsbereich der FNP-Änderung entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 67/24 „Gewerbegebiet Krugsdorfer Damm“. Konkretere Belange des Natur- und Artenschutzes sind auf Ebene des Bebauungsplanes in Abhängigkeit der konkreten Ausgestaltung der geplanten baulichen



Nutzung in die Abwägung einzustellen. Nähere Betrachtungen diesbezüglich erfolgen im Umweltbericht des Bebauungsplanes.

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst ca. 14,3 ha. Die Flächennutzungen innerhalb des Geltungsbereiches der 25. FNP-Änderung gliedern sich wie folgt auf:

Tabelle 1: Flächenbilanz

Darstellung im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (2015)	Darstellung in der 25. Änderung des FNPs	
Fläche für die Landwirtschaft ca. 14,3 ha	Gewerbefläche „Batteriespeicheranlage und Datencenter“	ca. 14,3 ha
	Straßenverkehrsfläche	ca. 0,006 ha



5 Erschließung

5.1 Verkehrserschließung

Das Plangebiet ist über die Kreisstraße 91 VG erreichbar und somit verkehrstechnisch erschlossen. Die Zufahrtsmöglichkeiten bestehen von Süden kommend über die Bundesstraße 104. Die vorhandene Erschließung ist geeignet, den erwartenden Verkehr aufzunehmen.

5.2 Trink- und Löschwasserversorgung, Abwasser- und Abfallbeseitigung

Für die objektbezogene Löschwasserversorgung müssen mindestens $48 \text{ m}^3/\text{h}$ für 2 Stunden vorgehalten werden. Diese Löschwassermenge muss zu jeder Jahreszeit zur Verfügung stehen. Die Form der Löschwasserbedarfssicherung wird im Laufe des Verfahrens festgesetzt. Dabei wird sichergestellt, dass das gesamte Plangebiet mit der notwendigen Löschwassermenge versorgt werden kann. Die Entfernung zur Löschwasserentnahmestelle darf in keinem Teil des Geltungsbereiches mehr als 300 Meter betragen. Die notwendigen Verkehrsflächen im und zum Plangebiet müssen den Anforderungen an Feuerwehrzufahrten nach der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ – in der aktuellen Fassung – entsprechen. Zufahrts-, Aufstell- und Bewegungsflächen sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast bis zu 10 t und einem Gesamtgewicht bis zu 16 t befahren werden können. Im Bereich der Löschwasserentnahmestelle ist eine Feuerwehr-Bewegungsfläche mit den Mindestabmessungen von 7 m x 12 m herzustellen und entsprechend DIN 4066 zu kennzeichnen. Die Löschwasserentnahmestelle muss über einen Sauganschluss gemäß DIN 14244 verfügen und ist ebenfalls zu kennzeichnen. Die Art der Löschwasserversorgung ist im Brandschutzkonzept darzulegen. Die örtliche Feuerwehr wird nach Inbetriebnahme der Anlage in die Örtlichkeiten und die Anlagentechnik eingewiesen.

Nach § 14 LBauO MV sind bauliche Anlagen so anzutragen und zu errichten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Grundsätzlich haben die Speichermodule nur ein geringes Brandrisiko. Die Batteriespeicheranlagen werden mit dem Prüfstandard (UL 9540A) geprüft, sodass die Batteriepacks sich selbst löschen und das Feuer nicht auf andere Container übergreift. Eine



umfassende Untersuchung aus dem Jahr 2024 bestätigt diese Aussagen auch unter Extrembedingungen (Containerabstand 15 cm) (5).

Die Trinkwasserversorgung wird innerhalb des Stadtgebietes vom Trink- und Abwasserzweckverband Uecker-Randow geregelt. Für Trink- und Abwasser ist die Ver- und Entsorgung am Plangebiet anliegend.

Im Gewerbegebiet GE1 ist nicht mit Abfällen zu rechnen.

Im Gewerbegebiet GE2 kann Betriebsabwasser fallweise anfallen.

Der Anschluss an das öffentliche Schmutz- und Abwassernetz ist sicherzustellen. Eine diesbezügliche Konzeption der Planung wird im Baugenehmigungsverfahren abgestimmt und vorgelegt.

5.3 Niederschlagswasser

Das gesamte im Plangebiet anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser, verbleibt auf dem bestehenden Gelände und ist am Anfallsort über die belebte Oberbodenzone zu versickern.

5.4 Stromversorgung und Netzeinspeisung

Das Gewerbegebiet wird über ein vom Betreiber zu errichtendem Umspannwerk an einem nah gelegenen Strommast ans Stromnetz angeschlossen. Die Kabel sind unterirdisch zu verlegen.



6 Umweltbelange

Im Rahmen der Umweltprüfung werden die Auswirkungen des beschriebenen Vorhabens auf die Schutzgüter Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft, Tiere, Pflanzen und Biodiversität, Landschaft, Mensch und menschliche Gesundheit, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern untersucht und bewertet. In diesem Kontext werden auch Aussagen zur Emissionsvermeidung (u. a. Boden- und Wasserbelastung) getroffen.

Das Schutzbau Boden weist aufgrund der Vorbelastung durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung eine geringe Wertigkeit auf. Der Boden ist unversiegelt, aufgrund der Nutzung als Fahrfläche für landwirtschaftliche Fahrzeuge an einigen Stellen verdichtet. Die Natürlichkeit des Bodens ist in der gesamten Fläche aufgrund der intensiven Nutzung als stark überprägt einzustufen.

Die Auswirkungen der Neuversiegelungen sind als nicht erheblich einzuschätzen, da die Bodenfunktionen der Gesamtfläche erhalten bleiben, sofern bei der baulichen Realisierung der Stand der Technik bezüglich des allgemeinen Bodenschutzes beachtet wird. Im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen werden unvermeidbare Beeinträchtigungen des Schutzbau Boden und Fläche kompensiert, sodass der Eingriff als ausgeglichen betrachtet werden kann.

Unter Beachtung des Standes der Technik sind bei der Ausführung von Arbeiten, insbesondere in Bezug auf wassergefährdende Stoffe, keine erheblichen anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten. Möglichen Erosionserscheinungen wird durch das Pflanzen von wurzelstabilem Grünland im Geltungsbereich entgegengewirkt, welches einen höheren Erosionsschutz als die anteilige derzeitige Ackernutzung aufweist. Im Vergleich zur intensiven ackerbaulichen Nutzung ist durch die großflächige Begrünung von geringem Oberflächenabfluss zu Gunsten einer höheren Versickerungsrate auszugehen. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen, keine anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Schutzbau Wasser zu erwarten. Die Auswirkungen auf das Schutzbau Wasser sind insgesamt als nicht erheblich zu bewerten.

Durch die Batteriespeicheranlagen sind keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen durch Emissionen oder sonstige schädliche Wirkungen auf das Lokalklima zu befürchten. Grundsätzlich leisten Batteriespeicheranlagen einen Beitrag für die Energiewende hin zur verstärkten Nutzung von erneuerbaren Energien mit dem globalen Ziel das Klima durch die Reduzierung des Einsatzes fossiler Energieträger zu schützen.



Während des Normalbetriebes des Datencenters fallen keine kontinuierlichen Emissionen an, die über das übliche Niveau technischer Gebäudeanlagen hinausgehen. Bei Test- oder Notbetrieb der Notstromaggregate sowie bei Betankung des Dieseltanks werden Emissionen gemäß 44. BImSchV und TA-Luft minimiert. Abgasführungen sind so ausgelegt, dass eine ausreichende Verdünnung und Verfrachtung gewährleistet ist. Der Betrieb der Aggregate ist zeitlich auf das notwendige Minimum beschränkt. Im Regelbetrieb entstehen ebenfalls keine Geruchsemissionen. Bei Testbetrieb der Notstromaggregate und beim Betanken der doppelwandigen Dieseltanks können kurzzeitig Gerüche auftreten.

Mit Realisierung des Vorhabens kommt es zu mehreren Auswirkungen auf Biotope. Die wesentlichste anlagebedingte Wirkung ist die dauerhafte Änderung der Flächennutzung, die im Hinblick auf das Schutzgut Pflanzen, Biotope und biologische Vielfalt negativ zu bewerten ist. Es wird eine Fläche von rund 14,3 ha als Gewerbegebiet ausgewiesen, in dem bei einer geplanten Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 eine Neuversiegelungsfläche von ca. 11,4 ha zulässig ist. Eine Beseitigung oder Beeinträchtigung von Wertbiotopen oder gesetzlich geschützten Biotopen ist mit der Umsetzung der Planung nicht vorgesehen. Es sind Freiflächen mit geringem Biotopwert betroffen (Sandacker und semipermanent wasserführenden Graben). Diese Eingriffe werden genau bestimmt und der Kompensationsbedarf nach HzE 2018 berechnet. Eine vollständige Kompensation von anlagebedingten Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen, Biotope sowie biologische Vielfalt wird durch Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen über ein Ökokonto erreicht.

Im Zuge der Errichtung der Batteriespeicheranlage und des Datencenters ergeben sich bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Brutvögel, Fledermausarten und Herpeten des Offen- und Halboffenlandes sowie der Feuchtgebiete. Im Rahmen der Bebauungsplanverfahren wurden geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen festgelegt, um das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden. Diese werden auf der Ebene des Bebauungsplanes beschrieben. Mit der Realisierung des Vorhabens sind bei Durchführung dieser festgesetzten Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere zu erwarten.

Durch das Vorhaben kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft, Landschaftsbild und Erholung. Die geänderte Sichtbeziehung und die visuellen Veränderungen durch die Batteriespeicheranlage und das Rechenzentrum sind zu vernachlässigen, da die geplanten baulichen Anlagen eine Höhe von 20 m nicht überschreiten werden und das Vorhaben keine Auswirkungen auf die touristisch relevanten Nutzungen des Gebietes hat. Aufgrund der nicht bestehenden Nutzung des Plangebietes und sowie der



topografischen Lage des Plangebietes sind bei Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen keine erheblichen anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten.

Mit dem Vorhaben sind keine erheblichen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter zu erwarten. Es besteht kein weiterer Untersuchungsbedarf.

Die geplante Batteriespeicheranlage und das Rechenzentrum führen nicht zu erhöhten Geruchsemissionen. Die Schallauswirkungen der Batteriespeicher können nicht abschließend bewertet werden. Ein Schallgutachten wird nachgereicht. Zur Minderung von potenziellen Lärmauswirkungen werden im Umweltbericht, im Kapitel 3.4 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aufgeführt. Bei Umsetzung der festgesetzten Maßnahmen sind damit keine erheblichen anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten. Das Datencenter wird zur Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm alle lärmrelevanten technischen Anlagenteile (z. B. Rückkübler, Notstromaggregate, Lüftungsgeräte) möglichst weit entfernt von schutzbedürftiger Bebauung anordnen und in schallunempfindliche Richtungen ausrichten. Die Gebäudehülle wird massiv und schalldämmend ausgeführt, Türen und Tore in Schallschutzausführung mit umlaufender Abdichtung. Notstromaggregate werden in schallgedämmten Containern mit reaktiven und absorptiven Abgas- und Lüftungsschalldämpfern betrieben. Vibrierende Maschinen werden elastisch gelagert. Lärmintensive Wartungs- und Prüfvorgänge finden ausschließlich innerhalb der zulässigen Tageszeiten (06:00–22:00 Uhr) statt. Im Hinblick auf die Anlagensicherheit werden die geltenden technischen Normen in Bezug auf den Brandschutz und die elektrotechnische Betriebssicherheit eingehalten. Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch als nicht erheblich einzustufen.

Insgesamt sind hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten.

Der Umweltbericht kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass die Planungen der 25. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Pasewalk umweltverträglich sind. Nachteilige Auswirkungen auf die Natur durch die Errichtung einer Batteriespeicheranlage und eines Rechenzentrums können durch geeignete Maßnahmen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden. Die negativen Auswirkungen werden als gering eingeschätzt. Für eine umweltverträgliche Umsetzung der Planung sind Belange des Bodenschutzes, des Artenschutzes sowie des Biotopschutzes umzusetzen. Die über den Regelungsinhalt des Bebauungsplanes hinausgehenden umweltbezogenen Festlegungen



sind Bestandteil des Durchführungsvertrages zwischen den Vorhabentragenden und der Stadt Pasewalk. Die Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung zum qualifizierten Bebauungsplan ergab eine Kompensationslast, sodass die durch das Vorhaben verursachten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft über ein Ökokonto kompensiert werden müssen.

Den Planunterlagen wird der Umweltbericht beigefügt.



7 Zusammenfassung

Derzeit existiert für die Stadt Pasewalk ein wirksamer Flächennutzungsplan. Die Stadtvertretung sieht nun eine partielle Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes vor. Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dies gilt ebenso für die Änderung von Bauleitplänen (§ 1 Abs. 8 BauGB). Die vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplanes steht im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67/24 „Gewerbegebiet Krugsdorfer Damm“.

Der Änderungsbereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für Landwirtschaft dargestellt und soll künftig entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes im Wesentlichen als gewerbliche Baufläche mit der Zweckbestimmung „Batteriespeicheranlage und Datencenter“ ausgewiesen werden. Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB kann mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes auch gleichzeitig der Flächennutzungsplan geändert werden.

Der Flächennutzungsplan wird im Regelverfahren mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und mit der Durchführung einer Umweltprüfung, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht beschrieben werden, aufgestellt. Der Umweltbericht kommt zusammenfassend zum Ergebnis, dass die Planungen der 25. Änderung des FNP umweltverträglich sind bzw. ausgeglichen und kompensiert werden können.



8 Verweise

1. **Landesamt für innere Verwaltung M-V Amt für Geoinformation Vermessung und Katasterwesen.** Kostenfreie WMS Digitale Topographische Karte 1:10.000 MV. *lvermgeo.sachsen-anhalt.de.* [Online] http://www.geodaten-mv.de/dienste/adv_dtk10?REQUEST=GetCapabilities&SERVICE=WMS.
2. **Landesamt für innere Verwaltung M-V, Amt für Geoinformation, Vermessung und Katasterwesen .** Kostenfreie WMS Digitale Orthophotos MV (WMS_MV_DOP). *geoportal-MV.de.* [Online] https://www.geodaten-mv.de/dienste/adv_dop.
3. **Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung.** *Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg- Vorpommern (LEP M-V).* 2016.
4. **Regionaler Planungsverband Vorpommern.** *Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern.* Beschluss der Landesregierung vom 08.2010.
5. **SUNGROW.** Setting a New Safety Benchmark for the Industry: Sungrow Achieves Success in the World's Largest BESS Fire Test. [Online] [Zitat vom: 16. Dezember 2024.] <https://en.sungrowpower.com/newsDetail/5842/setting-a-new-safety-benchmark-for-the-industry-sungrow-achieves-success-in-the-world-s-largest-bess-fire-test>.
6. **GmbH, Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner.** *Flächennutzungsplan der Stadt Pasewalk*. 30.06.2015.